



Dr. Philippe Heim

Brotaufstrich

Allergene, Gluten, GVO, Fettgehalt und Kennzeichnung

Anzahl untersuchte Proben: 24

Anzahl beanstandete Proben: 7 (29%)

Beanstandungsgründe: Allergene (3) und Kennzeichnung (6)



Ausgangslage

Brotaufstriche bestehen aus verschiedenen Zutaten. Weil einige Zutaten für Lebensmittelallergiker eine Gefahr darstellen können, müssen die enthaltenen allergenen Zutaten in der Zutatenliste aufgeführt und zudem optisch hervorgehoben werden. Dazu zählen unter anderem Nüsse, Milch oder Soja. Da es im Herstellerbetrieb zu Kontaminationen kommen kann, sind auch unbeabsichtigte Verunreinigungen auf vorverpackten Produkten entsprechend zu deklarieren. Hinweise wie zum Beispiel „Kann Soja enthalten“ machen den Allergiker auf diese Problematik aufmerksam. Zur Vermeidung von allergischen Reaktionen, die lebensbedrohlich sein können (anaphylaktischer Schock), müssen sich Allergiker auf die Zutatenlisten von vorverpackten Lebensmitteln verlassen können.

In der Schweiz müssen Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind, GVO enthalten oder aus GVO gewonnen wurden mit dem Hinweis „aus gentechnisch verändertem X hergestellt“ versehen werden. Die Herstellung von Lebensmittel aus GVO ist zudem bewilligungspflichtig.

Damit sich der Konsument für den Kauf eines Lebensmittels entscheiden kann, benötigt er genügend Informationen. Lebensmittel müssen daher mit diversen Angaben gekennzeichnet werden. Die Aufmachung eines Lebensmittels muss den Tatsachen entsprechen und darf den Konsumenten nicht täuschen.

Untersuchungsziele

Im Rahmen der Kampagne wurden folgende Punkte untersucht:

- Nachweis von nicht-deklarierten Allergenen: Milch, Ei, Erdnuss, Mandeln, Haselnuss, Walnuss, Pistazie, Cashewnuss, Paranuss, Macadamianuss, Pecannuss, Soja, und Sesam
- Nachweis von nicht-deklariertem Gluten
- Nachweis von GVO pflanzlicher Herkunft
- Überprüfung des Fettgehalts
- Überprüfung der Kennzeichnung

Gesetzliche Grundlagen

Für die Deklaration von Zutaten, die unerwünschte Reaktionen auslösen können (Allergene und glutenhaltige Getreidesorten), gibt es gemäss Art. 10 und 11 der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) folgende Regelungen. Sie müssen in jedem Fall im Zutatenverzeichnis deutlich bezeichnet und optisch hervorgehoben werden. Auf diese Zutaten muss auch dann hingewiesen werden, wenn sie nicht absichtlich zugesetzt werden, sondern unbeabsichtigt in ein anderes Lebensmittel gelangt sind, sofern ihr Anteil, zum Beispiel im Falle von Milch, 1 g/kg übersteigen könnte. Hinweise, wie „Kann X enthalten“ sind unmittelbar nach dem Zutatenverzeichnis anzubringen.

Gemäss der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL), sind die Herstellung und der Vertrieb von GVO haltigen Lebensmitteln in der Schweiz bewilligungs- und kennzeichnungspflichtig. Da es bei der Herstellung oder dem Transport von beispielsweise Soja zu Kontaminationen mit GVO-Soja kommen kann, wurde ein Deklarationsschwellenwert von 0.9%, bezogen auf die Zutat, für unbeabsichtigte Verunreinigungen mit bewilligten GVO definiert. Es werden auch geringe Anteile von nicht bewilligten GVO Zutaten toleriert, wenn diese unbeabsichtigt in das Lebensmittel gelangt sind und deren Anteile den Wert von 0,5 Massenprozent, bezogen auf die Zutat, nicht überschreiten.

Auch die Aufmachung, Verpackung und Werbung von Lebensmitteln ist gesetzlich geregelt. Gemäss Art. 18 und 19 des Lebensmittelgesetzes (LMG) und Art. 12 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht getäuscht werden.

Probenbeschreibung

In zehn verschiedenen Geschäften wurden insgesamt 24 Proben erhoben. Es wurden 15 süsse und 9 salzige Brotaufstriche von unterschiedlichen Herstellern untersucht. Bei den süssen Brotaufstrichen handelte es sich hauptsächlich um Nuss-Zubereitungen. 10 Proben waren biozertifiziert. Als Produktionsland wurden Deutschland, Schweiz, Frankreich, Österreich, Italien, Portugal oder Belgien angegeben.

Prüfverfahren

Der Nachweis von Milch, Ei und Gluten erfolgte mittels ELISA-Verfahren (Enzyme-linked Immunosorbent Assay). Der Nachweis von Erdnuss, Mandeln, Haselnuss, Walnuss, Pistazie, Cashewnuss, Paranuss, Macadamianuss, Pecannuss, Soja, Sesam und GVO erfolgte mittels PCR (Polymerasen-Kettenreaktion). Der Fettgehalt wurde mittels NMR-Technik (nuclear magnetic resonance) ermittelt.

Ergebnisse und Massnahmen

Allergene

Keine Probe enthielt nicht-deklarierte allergene Zutaten.

Die Kennzeichnung von 15 Proben wies Spurenhinweise zu unbeabsichtigten Verunreinigungen mit allergenen Zutaten wie Soja, Sesam, Milch, Eier und diverse Nüsse auf. In fünf Proben haben wir effektiv Spuren von Mandel, Cashew und Haselnuss nachgewiesen.

Als Voraussetzung für die Verwendung eine Gruppenbezeichnung wie «Nüsse» oder «Schalenfrüchte» als Spurenhinweis gilt, dass von keiner Nuss mehr als 1 g/kg enthalten sein darf. Falls von einer Nuss mehr als 1 g/kg enthalten sein kann, muss die Nuss separat aufgeführt werden. Drei Nussaufstriche mit einer Gruppenbezeichnung wurden beanstandet, da der ermittelte Gehalt an Haselnuss 1 g/kg überstieg.

Gluten

Keine Probe enthielt nicht-deklariertes Gluten über dem Deklarationsschwellenwert von 200 mg/kg. Fünf Proben wurden als glutenfrei ausgelobt. Es konnte kein Gluten nachgewiesen werden.

GVO

Es wurden keine gentechnisch veränderten Organismen pflanzlicher Herkunft nachgewiesen.

Fettgehalt

Die deklarierten Fettgehalte lagen im Bereich von 13 g/100 g bis 57 g/100 g. Es wurden keine Abweichungen festgestellt.

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung von sechs Produkten war nicht zufriedenstellend. Dabei handelte es sich um vier Nussaufstriche, einen Curry-Brottaufstrich und einen weiteren süssen Brotaufstrich. Zu den Kennzeichnungsmängeln zählten unter anderem schlechte Lesbarkeit, fehlende Angabe des Warenloses, falsche Herkunftsangabe oder eine falsche Sachbezeichnung.

Schlussfolgerungen

Unsere Untersuchung von Brotaufstrichen ergab ein getrübbtes Bild. Drei Proben wurden beanstandet, da die Voraussetzung für die Verwendung einer Gruppenbezeichnung wie «Nüsse» oder «Schalenfrüchte» als Spurenhinweis für allergene Zutaten nicht erfüllt war.

Zudem wiesen sechs Proben eine mangelhafte Kennzeichnung auf. Die betroffenen Produkte wurden von uns beanstandet oder an das für den verantwortlichen Betrieb zuständige Amt überwiesen.

Die Kategorie Brotaufstriche wird zu einem späteren Zeitpunkt erneut untersucht